

# Amtsgericht XYZ

Familiengericht

Frau

Unsere Geschäfts-Nr.:  
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: Datum:

In der Familiensache

Sehr geehrte Frau

es ist zweifelhaft, ob ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich durchzuführen ist oder ein Fall nachträglicher Anpassung der Entscheidung gem. § 10 a VAHRG vorliegt, weil der Wert der VBL-Anwartschaft seinerzeit zu niedrig angenommen worden ist.

Für letzteres spricht insbesondere, dass das Amtsgericht den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich im Scheidungsverfahren nicht angeordnet, sondern auf ihn als Möglichkeit des Ausgleichs - lediglich hingewiesen hat, der Tatbestand des § 1587 f Nr. 5 BGB also nicht vorliegt. Ebenso wenig der des § 1587 f Nr. 4 BGB, weil es sich nicht um einen Fall nachträglicher Unverfallbarkeit handelt.

Bleibt es bei dem gestellten Antrag?

Hochachtungsvoll